Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2862**
15. Wahlperiode 31. 03. 2004

Antrag

der Abgeordneten Michael Kauch, Horst Friedrich (Bayreuth), Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Lärmschutz ist Gesundheitsschutz – Fluglärmgesetz jetzt modernisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm stellt heute eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen dar. Das gilt für die Lärmemissionen von Straßen-, Schienen- und Luftverkehr gleichermaßen. Bei allen Verkehrsträgern müssen vergleichbare Anstrengungen unternommen werden, die Lärmbelastung zu senken. Unter den Verkehrsexperten besteht Einigkeit, dass sich der Luftverkehr bis zum Jahr 2020 verdoppeln wird. Mit dieser Entwicklung gehen vermehrte Belastungen für Umwelt und Bürger einher. Das geltende Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm wird den Ansprüchen eines wachsenden Aufkommens im Luftverkehrsbereich nicht mehr gerecht. Das FluglärmG in der derzeitigen Fassung stammt aus dem Jahr 1971 und ist seitdem unverändert geblieben, wobei die Grenzwerte teilweise auf Untersuchungen aus den 1950er-Jahren beruhen und nicht den heutigen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung entsprechen. Die derzeitige Gesetzeslage entspricht weder dem notwendigen Gesundheitsschutz der Flughafenanwohner, noch den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Entwicklung des Luftverkehrs. Es ist nicht in der Lage, die Siedlungsentwicklung im Flughafenumland angemessen zu steuern. Eine Novellierung der derzeitigen Gesetzeslage ist dringend notwendig. Dabei sollte sich die Neuregelung an dem wissenschaftlich anerkannten und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gesicherten Stand der Lärmwirkungsforschung orientieren.

Aufgrund von Auflagen der Betriebsgenehmigung wird an vielen Flughäfen bereits heute viel mehr an passivem Schallschutz geleistet, als das veraltete Fluglärmgesetz verlangt. Neben den Maßnahmen des Lärmschutzes nach dem FluglärmG wurden zahlreiche weitere Initiativen zur Verminderung des Fluglärms ergriffen. Auch die Betreiber der deutschen Verkehrsflughäfen bekennen sich zu den Erfordernissen eines zeitgerechten Lärmschutzes und fordern daher seit langem eine Novellierung der geltenden Gesetzeslage, um angesichts des zwi-

schenzeitlich entstandenen Richterrechts Rechtssicherheit zu erlangen. Denn zurzeit wird die Zumutbarkeitsgrenze einer Belastung durch Fluglärm lediglich für den Einzelfall und durch richterliches Urteil festgelegt. Die Regeln haben damit keine allgemeine Gültigkeit.

Seit dem Jahr 2000 bekundet die Bundesregierung die Absicht ein neues Fluglärmgesetz auf den Weg zu bringen. Geschehen ist bislang außer einer Veröffentlichung von Eckpunkten der geplanten Novellierung auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nichts. Ein erster Referentenentwurf ist in der Ressortabstimmung zwischen dem BMU und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) gescheitert. Der in der Antwort der Bundesregierung vom 16. Dezember 2003 auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Novelle Fluglärmgesetz und Umsetzung von EU-Richtlinien“ (Bundestagsdrucksache 15/2241) erneut angekündigte Referentenentwurf befindet sich wiederum in der Ressortabstimmung. Die Vorlage eines Gesetzesentwurfs oder ein Termin hierzu steht jedoch aus. Es ist zu befürchten, dass bei einer fehlenden Einigung von BMU und BMVBW eine Novellierung des FluglärmG endgültig scheitern wird. Dieser Umstand ist auch im Hinblick auf die Anwohner und Betreiber der deutschen Flughäfen äußerst unbefriedigend.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag unverzüglich einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des geltenden FluglärmG vorzulegen. Die Neuregelung muss dabei folgenden Leitlinien entsprechen:

– fairer und angemessener Ausgleich zwischen den Interessenlagen der betroffenen Anwohner, der Nutzer des Flugverkehrs, der Luftfahrtgesellschaften und den Flughafenbetreibern,
– maßvolle Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Fluglandeplätze über die geltende Regelung des FluglärmG hinaus,
– Verbleib der Militärflugplätze im Geltungsbereich des Gesetzes, da es für die Betroffenen keinen Unterschied macht, ob die Lärmbelastung von zivilen oder militärischen Flugbewegungen ausgeht,
– Festlegung von neuen, niedrigeren Schutzzonen-Grenzwerten, die dem aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung entsprechen,
– Einführung einer Nachtschutzzone zur Verbesserung des Schutzes der Nachtruhe mit Grenzwerten, die auf dem derzeitigen Stand der Lärmwirkungsforschung beruhen,
– realistische Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Belastung durch Fluglärm, insbesondere keine 100/100-Verteilung, d. h. keine Berechnung, die von einer Auslastung von hundert Prozent je Betriebsrichtung ausgeht (sog. worst-case-Betrachtung),
– Anwendung eines modernen Berechnungsverfahrens zur Ermittlung des Mittelungspegels des Fluglärms, das europäischen und internationalen Standards angeglichen wird und mit dem Verfahren bei Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm vergleichbar ist,
– konsequente Einhaltung und Umsetzung europäischer Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 „über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ und der Einführung der neuen Lärmindizes L_{den} und L_{night},
– keine Ausnahmeregelungen zum Bauverbot innerhalb der Schutzzone 1, wie es derzeit § 5 Abs. 3 FluglärmG a. F. vorsieht,

– Anpassung der untergesetzlichen Regelungen an das novellierte FluglärmG, insbesondere der „Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm“ vom 5. April 1974 (BGBl. I S. 903),

– Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbssituation der deutschen Flughäfen und der Wettbewerbssituation des Luftverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern.

Berlin, den 30. März 2004

Michael Kauch
Horst Friedrich (Bayreuth)
Birgit Homburger
Angelika Brunkhorst
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333